

Sonderausgabe "Im Reich der Sinne"
Cinematograph ab 7.11. um 22.30^h

14/78

CINEMATOGRAPHISCHES ALENDARIUM

Justiz und Sexualität

Oshimas
„Im Reich
der Sinne“



Tod als Höhepunkt gemeinsamen Glücks

„IM REICH DER SINNE.“
 Farbfilmbild von Nagisa Oshima
 mit Eiko Matsuda und Tatsuya
 Fujii. Kamera: Hideo Ito
 (TUCHLAUBEN, HAYDN,
 AUGÉ GOTTES, EDISON)

★★★

Sada, das Mädchen aus dem Teehaus, und Kichizo, ein Mann der besseren Gesellschaft mit Ehefrau, Kindern und (standesgemäßen) Freundinnen, geben sich ihrer Liebe und Sexualität hin und geben alles andere ebenso uneingeschränkt auf. Höhepunkt der Leidenschaft: Kichizo läßt sich

von Sada zu Tode würgen. Dann irrt Sada vier Tage lang mit Kichizos abgeschrittenem Penis durch Tokio und wird – so der offizielle Polizeibericht von 1936 – „verwirrt, aber glücklich scheinend“ aufgegriffen.

Den Film, den der japanische Regisseur Oshima über diese legendäre Lovestory drehte, haben die Kritiker durchwegs zum erotischen Kunstwerk ernannt – mindestens.

Westliche Kritiker.

Ein gescheiter Mensch, der sich jetzt seit 15 Jahren in Ja-

pan mit der japanischen Kultur beschäftigt, hat mir gesagt, daß er einmal glaube, die Japaner zu verstehen, und jetzt weiß, daß er nichts über sie weiß.

Da ich selbst nur sechs Jahre auf diesem Gebiet delectiert habe und einiges über die Entstehungsgeschichte von „Im Reich der Sinne“ und einem zu 85 Prozent ähnlichen, älteren japanischen Film hörte, möchte ich mir hier mehr eine Anmerkung als eine Beurteilung erlauben.

Die im „Reich der Sinne“ praktizierte Einstellung zur Sexualität, die sado-masochisti-

schen Sexualpraktiken, die in den – erwünschten – Tod am „Höhepunkt des gemeinsamen Glücks“ eskalieren, sind keine symbolisch-künstlerischen Einfälle Oshimas, sondern Ausdrücke weltanschaulich bedingten japanischen Tuns und Seins, wie sie in der Realität, in Literatur und Film immer wieder erscheinen und beschrieben werden. In ihrer Gewaltigkeit aber verstellen sie dem westlichen Zuschauer den Blick auf einen Film, der mit Liebe und Sexualität bewundernswert offen und schön umgeht – oder dies zu tun scheint.

Die große Kunst, die Liebe zu beherrschen



Regisseur Oshima: Parabel des Fleisches

Das eigene Problem mit der Sexualität, das bei der Beurteilung von Filmen über Sex virulent wird, ist nicht das einzige, das der westliche Betrachter bei dem japanischen Film „Im Reich der Sinne“ (siehe Kritik oben) hat. Hinzu kommt in diesem Fall noch die Konfrontation mit einer völlig anderen Kultur und ihren Ausdrucksformen.

Zum – etwas – besseren Verständnis hier Auszüge aus einem Interview mit Nagisa Oshima, dem Regisseur von „Im Reich der Sinne“:

Frage: „Sie möchten nicht, daß Sada als Mörderin betrachtet wird. Der Mann, ihr Opfer, akzeptiert und provoziert sogar sein Ende. Sie scheinen besessene Liebe als Religion des Absoluten anzusehen.“

Oshima: „Im Zusammenhang mit Sada schockiert mich das Wort ‚Mörderin‘, wie es jeden Japaner schockieren würde. Wenn man anfangs auch den Eindruck hat, daß Sada und Kichizo der Wollust verfallen sind, so kristallisiert sich doch nach und nach eine Art göttliche Liebe heraus, und ich hoffe, daß jeder dies verstehen wird.“

Frage: „Um jedes Mißverständnis auszuschließen, könnten Sie eine Definition der Wörter ‚Geisha‘ und ‚Prostituierte‘ im Japan zur Zeit Sadas, also 1936, und im heutigen Japan geben?“

Oshima: „Das Wort ‚Geisha‘ schließt ganz verschiedene Be-

rufskategorien ein. Es bedeutet ‚seine Kunst verkaufen‘, bei der untersten Klasse bedeutet es jedoch ‚seinen Körper verkaufen‘. Ich sollte hinzufügen: In der unserem Volk eigenen Mentalität ist Sinnlichkeit weit davon entfernt, einen Menschen zu kompromittieren. Die Idee des ‚Koshoku‘,

DER SPIEGEL

C 7007 CX
 Nr. 7
 32. Jahrgang-DM 2,80
 19. Februar 1978

Der Staatsanwalt schlug auf der Berlinale zu. Er besuchte im Sommer 1976 die Vorstellung von Oshimas „Im Reich der Sinne“, als Begleitung hatte er sich einen zuständigen Amtsrichter und zwei Kriminalbeamte mitgebracht. Prompt nach der Vorstellung wurde der Film beschlagnahmt.

Der Eklat war da. Zum ersten Mal war ein Film auf einem internationalen Festival eingezogen worden; ein Film, den die Kritik als Meisterwerk gefeiert hatte, war (zunächst) als harter Porno von der Leinwand geputzt worden.

das ‚zu genießen wissen‘ und ‚zu lieben, wissen‘ bedeutet, geriet nie in Vergessenheit. Um ein Herr zu sein, gehörte dies früher dazu. Im 10. Jahrhundert begründete die ‚Geschichte des Prinzen Genji‘ in der japanischen Aristokratie eine Sexualkultur, die das ‚lieben zu wissen‘ für sich beanspruchte. Polygamie und Polyandrie waren vorherrschend in dieser Adelsgesellschaft. Diese Art erotischer Moral fand ihr Ende während der brutalen Ära der ‚Samurais‘, wurde jedoch in der ‚Edo-Ära‘ wiederbelebt, das heißt zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert. Diese Kultur war natürlich ein Privileg der oberen Klasse, die diese in Freudenhäusern praktizierte. Diese Freudenhäuser waren absolut nicht geschmäht. In der ‚Meiji-Ära‘ wurde dann die Monogamie auferlegt, die die wirtschaftliche Modernisierung des Landes beflügeln sollte und die auf einem importierten Modell basierte. Die schöne Tradition ‚die Kunst, die Liebe zu beherrschen‘, geriet mehr und mehr in Vergessenheit und stirbt mit dem Ausbruch des 2. Weltkrieges aus. Sada und Kichizo sind die Überlebenden dieser Tradition, die für mich typisch und bewundernswert japanisch ist.“

Bei dem hier wiedergegebenen Artikel aus dem SPIEGEL handelt es sich um einen kleinen Auszug. Die Zusammensetzung der Kapitel und Sätze erfolgte durch die Redaktion des Calendariums.

Oshimas „Im Reich der Sinne“ erzählte die Geschichte eines japanischen Liebestodes: ein Paar, dessen Frau den Mann beim letzten Geschlechtsakt mit seiner Einstimmung zu Tode würgt, um ihm dann, im letalen Vereinigungswahn, die Genitalien abzuschneiden.

Inzwischen hat die Justiz Einsicht gezeigt: Der Bundesgerichtshof hat, dem Urteil des Berliner Landgerichts folgend, Oshimas „Reich der Sinne“ freigegeben.

Damit würde sich, allen zeitweiligen Rückschlägen zum Trotz, wieder einmal erweisen, daß die Justiz als Zensor dargestellter Sexualität im Grunde in hoffnungslose Rückzugsgefechte verstrickt ist.

Denn die Geschichte der Sex-Zensur ist, trotz aller Einzelsiege durch Schnitte, Feigenblätter, Beschlagnahmen, die Geschichte ihrer Niederlagen.

1856 wurde Flauberts Roman „Madame Bovary“ (unstreitig einer der größten Romane der Weltliteratur) vor Gericht gezerzt, unter anderem, weil die Ehebrecherin sich in dem Roman zusammen mit ihrem Liebhaber in verhangener Kutsche stundenlang durch die Stadt habe fahren lassen.

Als 1921 Arthur Schnitzlers Theaterstück „Der Reigen“ vor Gericht erscheinen mußte, reichte der sittlichen Entrüstung das Faktum des mehrmaligen Vorhangfallens.

Ein paar Filmsekunden („Die Sünderin“) mit der unbedeckten Hildegard Knef waren in den sittenstrengen fünfziger Jahren genug, um die Öffentlichkeit in Rage zu versetzen.

Bei Ingmar Bergmans „Das Schweigen“ entzündete sich das Anstoßnehmen an einer schemenhaften Vereinigungsszene und an der Darstellung einer offenkundig masturbierenden Frau.

Kann man aus der Tatsache, daß nun Oshimas ebenso strenger wie hülsenloser Film, der mit Ausschließlichkeit um das Thema der geschlechtlichen Vereinigung kreist, freigegeben wurde, den Schluß ziehen, wir seien wieder einen Schritt weiter über die Doppelmoral hinausgelangt?

Oder zeigt sich hier nur eine vorsichtig operierende Justiz, die sich langsam der Tatsache bewußt wird, auf diesem Gebiet falsch gefordert, überfordert zu sein?

Die Juristen seufzten noch immer, schrieb Ludwig Marcuse („Obszön“) schon vor fünfzehn Jahren, daß es keine Definitionen für dieses Obszöne. Unzüchtige, Pornographische gebe, „mit denen man Gesetze machen kann — und machen sie dennoch“.

Den juristischen Knüppel gegen Pornographie schwingen katholische Landräte, bayrische Staatsanwälte wie hanseatische Richter gleichermaßen und noch bis in die jüngste Zeit. In Erinnerung an Weimar, das trotz formeller Zensurabschaffung ganz offiziell zwei Prüfstellen nebst Oberprüfstelle zur Filmzensur unterhielt, wurde im Bonner Grundgesetz verankert, nun wirklich ein für allemal: „Eine Zensur findet nicht statt.“

Wenn ein Film von Rechts wegen nicht gespielt werden darf, ist juristische Fürsorglichkeit im Spiel. Geschützt wurde über lange Zeit die „Anschauung des normalen gesunden Menschen“ (BGH), „die Allgemeinheit mit

einem unverdorbenen Gefühl für Moral, Sitte und Anstand“ (Landgericht Hamburg). Schutzbefohlen war eine Art arithmetisches Mittel der moralischen Maßstäbe im Volk, in Wahrheit oftmals identisch mit den Leitbildern verklemmter Juristengenerationen.

Schon das Reichsgericht hob, in den zwanziger Jahren, das „Durchschnitts-empfinden der Gesamtheit für Zucht und Sitte“ zum Eichstrich des Geziemenden. Die Leipziger Richter bezogen Stellung für „die idealen Güter ... die dem ganzen Volke eigen sind“.

Da fügte es sich denn, daß höchste Richter an „ersichtlicher Verwendung von Lippen- und Augenbrauenstift“ Anstoß nahmen („Kennzeichen bedenklicher Frauen“). Pardon erst geben die Reichsgerichtsräte, „wenn auf einem Bilde die Schamhaare in sorgfältiger Ausführung weggetilgt sind“. Das nämlich spreche für das Streben, „den geschlechtlichen Reiz des unverhüllten Körpers zurückzudrängen“.

Der Widerstreit der beiden Grundrechte — Freiheit der Kunst und Persönlichkeitsrechte der möglicherweise Betroffenen — war bis weit in die sozialliberale Regierungszeit meist schon vorentschieden: im Zweifel für den „normal empfindenden Menschen“.

Es erfolgte dann in der BRD die Strafrechtsreform, in welcher auch der Pornographie-Paragraph entscheidend verändert, jedoch nicht abgeschafft wurde.

Als Wertmaßstab abgeschafft wurde immerhin die Schimäre vom Normalmenschen. Jahrzehntlang galt der deutschen Justiz als „unzüchtig“, was „geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normalen Menschen in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen“.

Doch was der Bundesgerichtshof im Jahre 1969 in Sachen Sex deklarierte, als er mit einem lange Zeit als liberal gepriesenen Urteilsspruch John Clelands „Memoiren der Fanny Hill“ freigab, hat die Reform überdauert und gilt heute als Leitfaden zur Erkennung von Pornographie wie weiland noch für die „Unzucht“ selig.

„Unzüchtig“ sei, so die Bundesrichter damals, was

aufdringlich vergrößernd oder anreißerisch ist und dadurch Belange der Gemeinschaft stört oder ernsthaft gefährdet ... wenn sexuelle Vorgänge in übersteigerter anreißerischer Weise ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen geschildert werden. Anhaltspunkte für einen in diesem Sinne strafbaren Inhalt ... können sich etwa ergeben aus einer realistischen Darstellung geschlechtlicher Vorgänge, aus der Verherrlichung von Ausschweifungen oder Perversitäten und aus der obszönen Ausdrucksweise.

Was Pornographie nun wirklich ist, und wo die Grenze des Erlaubten überschritten wird, hat (wie sollte es?) auch kein Gericht bisher bündig und verbindlich sagen können. Davon unbeeindruckt hat die richterliche Begriffsartistik trotz allem immer wieder neue farbige Varianten geliefert, teilweise mit landsmannschaftlichem Einschlag.

Doch auch unter Richtern schwindet allmählich die Bereitschaft, sich immer aufs neue als Zensor zu blamieren. Beliebter Ausweg, die Verbotsklippe mit Anstand zu umschiffen, wenn es auf Papier oder Leinwand zwar freizügig zugeht, aber bedeutende Namen von Autoren oder Regisseuren doch immerhin Vorsicht gebieten, ist dann der Rückgriff auf den Kunstvorbehalt —

Schon Anfang der sechziger Jahre hatte Ludwig Marcuse gegen die Scheinheiligkeit polemisiert, „unzüchtige“ Literatur durch den Kunstvorbehalt zu rechtfertigen, und hatte statt dessen für die Anerkennung eines Eigenwerts des Obszönen, Sexuellen und seiner Darstellung plädiert.

Um so verständlicher, daß sich die Gerichte gerade in den jüngsten Spektakel-Fällen um Oshimas „Reich der Sinne“ und Pasolinis „Salò“ gar nicht mehr auf die Frage eingelassen haben, ob diese Filme nun Kunstwerke seien oder nicht. Ohne Schnörkel konstatierte die 12. Große Strafkammer des Berliner Landgerichts, das „Reich der Sinne“ sei nicht pornographisch, also schon gar nicht „harte Pornographie“.

Neu

STARRING:

Filmbücher — Comics
— Songbooks —
Science Fiktion —
ECM — Politisches —
Jazz — Reisetips —
Pop — Raritäten —
Direktimporte

hannibal
SCHALLPLATTEN
UND
BUCH-
VERSAND



laden nr. 2
innsbruck/altstadt
stiftgasse 3 / ecke
riesengasse

Tägl. 10 — 18 Uhr,
Sa. 9 — 12 Uhr

STARRING:
Salzburgs
einziger Laden
mit Büchern,
Platten & Preisen,
die Sie sonst
nirgends
bekommen!

Oshima, Sexualität und Ausschließlichkeit

SPIEGEL-Redakteur Hellmuth Karasek über das „Reich der Sinne“ und seine Thematik

Als Oshimas „Reich der Sinne“ freigegeben wurde, machte sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil die Begründungen zu eigen, mit denen das Berliner Landgericht die Einziehung des Films abgelehnt hatte.

Um den Film vom Vorwurf gar der Pornographie zu befreien, hatte die 12. Große Berliner Strafkammer darauf hingewiesen, daß der Film nicht stimulierend, sondern deprimierend wirke, daß er in „vollständiger Passivität und Todessehnsucht“ ende, daß er einen sexuellen Irrweg schildere und vor allem zeige, „wie nahe der Sinnestrieb und der Todestrieb beieinanderliegen“.

In der Tat handelt Oshimas Film von einer vernichtenden tödlichen Leidenschaft. Aufgrund einer „wahren Begegnung“ aus dem Japan des Jahres 1936 schildert er die Liebe der jungen Geisha Sada zu ihrem Chef, die beide in eine immer ausschließlichere körperliche Gemeinsamkeit treibt, in deren monomaner Glückserfüllung für nichts anderes mehr Platz bleibt.

Die beiden, die sich im Grunde frei von jeder anderen Sprache nur noch mit ihren Körpern verständigen, in einem erschreckenden und imponierenden Ausmaße klar machen, daß Erfüllung Aufgabe der Einzelperson ist, isolieren sich immer stärker von der Welt (und damit eigentlich auch von dem, was man sich das „Ich“ zu nennen gewöhnt hat), so daß die Auslöschung des Mannes im geschlechtlichen Vollzug wie eine notwendige Entwicklung wirkt.

Konsequenz und Ausschließlichkeit zwingen dem Betrachter fast den Schluß auf, daß es sich bei dieser Geschichte einer sexuellen Besessenheit auch um eine Parabel handeln könnte: Bei der Strenge und schönen Unerbittlichkeit, mit denen sich Oshima seinem Thema widmet, liegt der Gedanke nahe, es könnte in diesem Film um die Themen Balance und Kompromiß gehen: um die Balance zwischen den verschiedenen menschlichen Triebkräften und Bereichen, um den Kompromiß zwischen privatem Glücksanspruch und gesellschaftlicher Rolle.

Und doch wird sofort klar, daß Oshimas Film nur von zwei Liebenden handelt und handeln kann, daß sich diese Kompromißlosigkeit und Ausschließlichkeit mit keinem anderen Thema gleichwertig belegen ließe als mit dem Reich der Sinne, mit der Sexualität.

Denn so sehr man sich theoretisch vorstellen kann, daß die lebensnotwendige Balance auch durch unbedingtes

Streben nach Wissen (Doktor Faust), durch künstlerische Besessenheit oder Misanthropie gestört werden könnte, so sehr ist einem auch klar, daß die Kluft zwischen Sexualität und Gesellschaft die denkbar krassste ist — von vornherein mit dem Stigma der Tragik oder des Kompromisses behaftet.

Haben also die Berliner Richter recht, wenn sie Pornographie dort nicht vermuten, wo es nur hinreichend deprimierend aussichtslos dabei zugeht?

Mit anderen Worten: Gibt es von der Sexualität nur ein tragisches Bild? Und: Läßt es sich mit der Sexualität nur



Regisseur Pasolini
Stigma der Tragik

leben, wenn man sie mit Kompromissen um ihren eigentlichen, um ihren totalitären Anspruch bringt?

Dies scheint ein sehr „abendländischer“, ja christlicher Gedanke zu sein, weil er sich aus dem Dualismus Fleisch-Geist nährt, der sich in immer neuer formulierten Gegensatzpaaren durch die europäische Geschichte zieht, ob man ihn nun Erbsünde und ewiges Leben oder privates Glück und Anspruch der Gesellschaft nennt.

Und doch hat Oshima gerade diesem scheinbar so unverwechselbar europäischen Gedanken Ausdruck verliehen, wenn er seinen Film als den Film von zwei Heiligen beschreibt — Heilige, die ebenso unbedingt dem Fleisch huldigen wie die Heiligen am Ende des anderen Extrems dem Fleisch entsagen.

Es ist seit Freud ein fast schon banal gewordener Gedanke, daß die Kultur

(also: auch die Gesellschaft) auf dem Triebverzicht und auf der Triebsublimierung beruhe. Freud, der doch, zumindest vor seinen pessimistischen Späterkenntnissen, Allmacht und Allgegenwart der Libido konstatiert hatte, kam dennoch seufzend zu der Erkenntnis, daß diese ursprüngliche Kraft nur gebrochen und gebremst auftreten dürfe, sollte sie die Gesellschaft tragen und nicht sprengen. Glück, so resignierte er ob dieser Einsicht, sei als Dauerzustand im Plan der Schöpfung nicht vorgesehen.

Man darf eine solche Weltsicht mit gutem Grund „tragisch“ nennen. Und man darf folgern, daß daher auch alle Literatur, alle Kunst, die sich wahrhaftig und aufrichtig mit dem Totalitäts- und Ausschließlichkeitspostulat der Sexualität auseinandersetzt, notwendig tragisch ist — mag sie nun „Tristan und Isolde“, „Romeo und Julia“ heißen, mag sie absurde Gegenwelten entwerfen, in denen das Reich der Sinne zum absoluten Herrscher avanciert, wie sie etwa des Marquis de Sade feurig konsequente Phantasie gebar.

Das hat im Umgang des Staates und der Gesellschaft mit sogenannter und wirklicher Pornographie abstruse Konsequenzen. Denn die Justiz als Arm der Gesellschaft muß jene Werke tolerieren, sie der Wut und Aggressivität entziehen, die gesellschaftliche Abreden wirklich bedrohen und gefährden, weil sie den ungeborenen, tragischen Anspruch der Sexualität aufrechterhalten.

Und sie ächtet jene Werke zu Recht als Pornographie, die in Wahrheit der Gesellschaft nichts anhaben. Denn Pornographie — das ist eine Märchenwelt gymnastischer Freuden ohne Konsequenzen, wo der Trieb, fein säuberlich abgeschnallt vom Individuum und ohne Folgen für dessen Konsistenz und Beschaffenheit, sich austurnt und austobt, wie es der Spießler beim wöchentlichen Bordellbesuch tun möchte: Was passiert ist, läßt sich bezahlen und abwaschen. Punkt, Schluß, aus.

Und doch ist die Geschichte vom Triebverzicht und seiner kulturhistorischen Notwendigkeit nur die halbe Wahrheit. Die Geschichte der abendländischen Lustfeindlichkeit ist nur eine Seite der Medaille. Der Wiener Kulturkritiker und Freud-Zeitgenosse Karl Kraus hat als erster darauf hingewiesen, daß Triebunterdrückung und Doppelmoral in Wahrheit nur besonders raffinierte Ingredienzen seien, um den Trieb zu lütern und anzuheizen.

Der geeignete Treffpunkt, um dann ins Kino zu gehen:

GASTHAUS GRUBER

INHABER: JOHANN FORTMANN

3 Häuser neben dem Cinematographen!

FILM UND JUSTIZ IN TIROL

„Im Reich der Sinne“ war in den BRD für manche spezielle Moralapostel in Gestalt von Staatsanwälten Anlaß für gesetzliche Zwangsmaßnahmen, freilich machte der Deutsche Bundesgerichtshof dem Treiben ein Ende: „Der Film ist nicht pornographisch und schon gar nicht harte Pornographie (d.i. straf-

Aus der Unterdrückung der Lust zöge die Lust gerade ihren Gewinn. Oder, mit einem Biermann Lied: „Was verboten ist, das macht uns grade scharf.“

Der französische Philosoph Michel Foucault ist in seinem Buch „Sexualität und Wahrheit“ dieser abendländischen Struktur nachgegangen.

Ausgehend von der allgemein herrschenden Meinung, der wirtschaftliche und politische Aufstieg des Bürgertums sei essentiell an den Puritanismus und die damit verbundene Sexualunterdrückung gebunden — Gipfel: der Victorianismus —, kommt Foucault zu dem Umkehrschluß: Mit dem Verbot und der Unterdrückung der Sinnlichkeit sei das gesamte Denken und Fühlen sexualisiert worden. Das heißt: Das Ziel der Repression war eine vollständigere Sexualisierung.

Foucault beschreibt den Repressionsapparat, der im 19. Jahrhundert vier Figuren produziert habe, die „privilegierte Wissensgegenstände sowie Zielscheiben und Verankerungspunkte für die Machtunternehmungen sind“ — Figuren, mit denen sich bürgerliche Herrschaft etabliert habe, indem sie den Sex durch Unterdrückung dauernd im Bewußtsein gegenwärtig gehalten habe: die hysterische Frau, das masturbierende Kind, das familienplanende Paar und den perversen Erwachsenen.

In der Erziehung, in der Beichte und im Geständnis (als dessen Fortsetzung Foucault die heutige Praxis der Psychoanalyse ansieht) sei ein dauerndes schuldhaftes Vorhandensein der Sexualität konstruiert worden, das sich zum Regulativ von Herrschaft eigne. Gerade, indem er schuldig gesprochen werde, lebe der Trieb; als Gegenstand der

harten Pornographie - Anm.d.Red“) meinten Deutschlands höchste Richter, die - so nehme ich an, auch für Tiroler Verhältnisse als ehrenwerte, moralisch gefestigte Herren zu gelten haben, waren es doch die gleichen Richter, die entgegen Österreichs Kollegen z.B. die Abtreibung verboten. Trotzdem, was BRD's oberste Richter taten,

Medizin, der Jurisprudenz, der Erziehung und der Familienplanung werde er omnipräsent; der bestrafte oder für krank erklärte Außenseiter diene als Zeugnis für einen ununterbrochenen unendlichen Diskurs über die Sexualität.

Der unterdrückte, zumindest reglementierte Trieb erhält auf diese Weise Unheimlichkeit und Allmacht zugleich.

Scheinbar sind diese „Unheimlichkeiten“ von der Welle einer zweiten Aufklärung hinweggespült worden, die Sexualität zum Volkssport avancieren ließ, bei dem Glück von Soziologen, Psychologen und Orgasmus-Technikern erlernbar schien.

Foucault meint, daß weder in dem von „der Medizin versprochenen Ideal einer gesunden Sexualität“ noch in der „humanistischen Träumerei von einer vollkommenen, allseits entfalteten Sexualität“, erst recht nicht in „den Gesängen vom Orgasmus und den guten Gefühlen der Bioenergetik“ neue Erfahrungen zu finden seien.

„Wir“, so Foucault, „haben zumindest eine neue Lust erfunden: die Lust an der Wahrheit der Lust, die Lust sie zu wissen, sie auszuleiden, sie zu enthüllen, sich von ihrem Anblick faszinieren zu lassen, sie zu sagen, andere mit ihr zu fangen und zu fesseln, sie im Verborgenen mitzuteilen, sie listig aufzuspüren; die spezifische Lust am wahren Diskurs über die Lust.“

Oshimas Film löst sich aus diesem Diskurs über die Lust. Im „Reich der Sinne“ wird nicht über den Körper gesprochen, sondern die Körper selbst sprechen ihre Sprache: Sie ist ausschließlich und hat da ihre tödliche Konsequenz.

für Tirol blieb verwerflich: die Tiroler Landesregierung verbot auf Grund eines Gutachtens einer kleinen anonymen Kommission die öffentliche Aufführung dieses Films, da er offensichtlich die öffentliche Moral verletze.

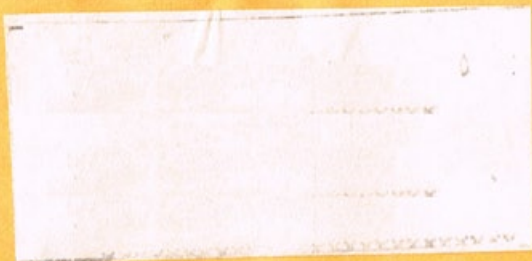
Dabei wurde letzterer Film, was DER SPIEGEL noch nicht wissen konnte, jetzt vom Britischen Filminstitut „angekauft“, für Nichtkenner: das entspricht etwa dem Österreichischen Staatspreis. Und die Briten gelten in Sachen Sex nun wirklich nicht als liberal.

Zur Frage der Tiroler Zensur überhaupt: ich glaube, daß diese konkurriert mit dem Verbot jeglicher Zensur und vor allem mit der freien Meinungsäußerung, wenn schon nicht dem Buchstaben der Gesetze nach, dann zumindest deren Geist nach. Denn:

Verboden kann meines Erachtens nur etwas, was wirklich jemanden treffen könnte, der dieses nicht wünscht, also Konfrontation mit Unzünftigem, Unmoralischem gegen den Willen des damit Konfrontierten. Dies aber kann bei Film nie der Fall sein, denn einen Film sieht nur, wer dieses ausdrücklich wünscht. Wer sich also nach einem Filmbesuch über die Unmoral beschwert, der ist selber ein Schwein von eigenen Gnaden, denn er hat sich bewußt den „Schweinerien“ ausgesetzt. Darum eignet sich Film eben nicht für öffentliche Zensurbestimmungen, und solche sind eine offensichtliche Bevormundung eines doch angeblich so mündigen Bürgers.

IMPRESSUM:
Herausgeber, Eigentümer und
Verleger, sowie für den Inhalt
verantwortlich ist REINHARD
PETERS (im Auftrag von OPI,
Cinematographen und SFR,
Idee, Gestaltung, Realisation
sowie für die Werbung verant-
wortlich:
SFR WERBEGRAPHIK.
(Josef Peis).
Aller Adresse:
6020 INNSBRUCK,
Riesengasse 5.

Druck: Studentenförderungsges.
m.b.H., Hirnstr. 7, 6020 Innsbruck.



„Café Thaler“
Innsbruck
Blas.-Hueber-Str. - Ecke Imratn
Pächter: F. PAOLAZZI

OPI INFO

GESCHÄFTSORDNUNGSBESCHLUSS ZUR VORFÜHRUNG DES FILMES IM REICH DER SINNE

Der Film "Im Reich der Sinne" ist ein Programmangebot des OPI-Tirol. Er wird ausdrücklich und ausschließlich nur für Mitglieder oder geladene Gäste des OPI gezeigt. Aus gesetzlichen Gründen sind die Vertrauenspersonen des Cinematograph und des OPI angewiesen, auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnungsbeschlüsse unbedingt zu achten und keine Ausnahmen zuzulassen.

PRAKTISCHE HANDHABUNG

Wer den Film sehen will, hat dazu für den gewünschten Tag eine Besuchkarte bei der Kassa abzuholen. Der Film wird nur einmal täglich um 22.30 Uhr gezeigt, auf Grund der begrenzten Sitzplatzanzahl des Cinematographen (70 Plätze) müssen Zählkarten ausgegeben werden. Zum Besuch des Filmes wird zur Abdeckung der entstehenden Unkosten von allen OPI-Mitgliedern und Gästen ein Unkostenbeitrag von S 30,- eingehoben. Ausgenommen davon sind alle ordentlichen OPI-Mitglieder sowie die Inhaber von "privilegierten" Jahres- und Halbjahreskarten, diese zahlen einen Unkostenbeitrag von S 5,-. Eine Zählkarte kann nur abholen, wer den Bestimmungen der Präambel entspricht. Er hat seine Berechtigung nachzuweisen.

Der Nachweis der Berechtigung geschieht durch

1. Vorweis der "privilegierten" Jahres- und Halbjahreskarten, es sind jene OPI-Mitgliedsausweise in grüner Farbe, die auch ansonsten zum Besuch des Cinematographen zu begünstigten Bedingungen berechtigtigen.
2. Vorweis einer OPI-Monatskarte. Es sind jene Ausweise, die auch "Sechsenkarte" genannt werden. Diese Karten gelten nicht als Zählkarte sondern nur als Nachweis der OPI-Mitgliedschaft.
3. Vorweis einer einfachen OPI-Mitgliedskarte oder eines OPI-Mitgliedsantragscheines. Dieser ist bei der Kassa gegen Erlag von S 10,- erhältlich. Er muß bei Lösung der Zählkarte vollständig ausgefüllt abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß aus Gründen der Gesetzeserfüllung und um eine Umgehung der Öffentlichkeitsbestimmung zu vermeiden, solche Antragscheine ab 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn nicht mehr abgegeben werden dürfen.

4. Geladene Gäste sind jene, die schriftlich eine Einladung zum Besuch erhalten und zwar durch Zusendung des Cinematografischen Calendariums an die Adresse. Zum Nachweis der Einladung ist das Calendarium mit der eingedruckten Adresse mitzubringen.

Der OPI-Vorstand